

An den
Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

Hamburg, 24. April 2006
NI/Gk - AZ: E.130.00
Telefon: 040 / 35097 - 227

11011 Berlin

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes - BT Drs. 16/1172

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 17. Mai 2006 und möchten Ihnen mitteilen, dass wir daran nicht teilnehmen möchten. Die Seeschifffahrt hat gegen die Neuregelung der Besteuerung von Energie keine Einwände.

Die Steuerbefreiungen der Schifffahrt beim Verbrauch von Energie in § 27 EnergieStG greift die geltende und in Art. 14 Abs. 1 b und c der EG-Richtlinie zwingend vorgeschriebene Steuerbefreiung auf.

Nach der genannten Vorschrift fällt unter die Steuerbefreiung nicht nur der Verbrauch in der gewerblichen Schifffahrt, die Beförderungsleistungen erbringt, sondern in der gesamten gewerblichen Schifffahrt. Steuerbefreit werden deshalb auch die Verbräuche von Hopperbaggern. Hopperbagger sind Seeschiffe mit Selbstlade- und Selbstlöschvorrichtungen. Deren Einbeziehung in die Steuerbefreiung ist eine langjährige Diskussion mit dem BMF vorausgegangen, die nun zum Abschluss kommen und zur Klärung führen würde. Die gesamtfiskalische Bilanz der Steuerbefreiung ist nach unserer Auffassung allenfalls geringfügig negativ, da die Hopperbagger überwiegend für öffentliche Auftraggeber tätig werden. Im Übrigen geht die Steuerbefreiung auf eine Entscheidung des EuGH (C-389/02) zurück.

Auch die Steuerbefreiung der Seeschifffahrt beim Verbrauch von elektrischem Strom in § 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG entspricht der bereits geltenden Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND DEUTSCHER REEDER



Dr. Hans-Heinrich Nöll